

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1978

Geschäftszahl

0926/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1398/74 E 16. Dezember 1974 VwSlg 8727 A/1974 RS 5

Stammrechtssatz

Eine richtige, ja überhaupt die Bezeichnung des Rechtsmittels ist dann entbehrlich, wenn nicht zweifelhaft ist, daß und welches Rechtsmittel erhoben wurde.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1978:1977000926.X02